

Satzungen des Sportvereins Voran Brögbern, in Brögbern

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Voran Brögbern e.V. und hat seinen Sitz in Brögbern.  
Er ist entstanden aus Gründen der Körperertüchtigung und Jugendpflege.

Gründungstag: 01. August 1922.

Wiedergründungstag: 27. Juli 1955.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lingen eingetragen, und zwar seit dem Jahre 1968.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, den Mitgliedern die Ausübung von Sport jeder Art zu ermöglichen und die Entwicklung des Sports im Vereinsgebiet zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 4

### Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

## § 5

### Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen (Sparten), die bestimmte Sportarten betreiben.
2. Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit der Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) bzw. des Vorstandes regeln.
3. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport treiben.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 6

### Mitgliedschaft

#### Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden binnen 2 Wochen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## § 7

### Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahrehauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1/4 Jahr, jeweils zum Schluß eines Quartals,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes in Verbindung mit dem Ehrenrat.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, dagegen verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 9

**Ausschließungsgründe**

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 c) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:
  - a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
  - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingetragenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung des Ehrenrates zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10

Beiträge

1. Über den Grundbeitrag eines jeden Mitgliedes des Vereins entscheidet die Generalversammlung.
2. Über die Erhebung und Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages für die jeweilige Sparte entscheidet der Spartenvorstand, im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluß des Spartenvorstandes der Vorstand des Vereins.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand des Vereins der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. den laut Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag zu entrichten,
4. die Aufnahmegebühr bzw. den Monatsbeitrag, wie vom Spartenvorstand festgesetzt, zu entrichten,
5. an sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken,

6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### § 13

#### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Abteilungsausschüsse bzw. -vorstände
  - d) der Ehrenrat
2. Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen sind Ehrenämter.

### § 14

#### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Generalversammlung einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
2. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
3. Der Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Fachausschußmitglieder
  - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
  - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

4. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellen der Stimmberechtigten
  - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
  - c) Beschlußfassung über die Entlastung
  - d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Neuwahlen
  - f) besondere Anträge.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
6. Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 15

##### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Geschäftsführer (der Schriftführer)
  - d) der Kassenwart
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Fußballobmann (erweiterter Vorstand)
  - c) die Jugendwarte (erweiterter Vorstand)
  - d) der Pressewart
  - e) die Leiter der einzelnen Abteilungen
4. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, für bestimmte Aufgabengebiete weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu wählen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

§ 16

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die jährlich stattfindende Generalversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Ist vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
4. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.
5. Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre.
6. Die Wahl zum Vorstand bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl durch Zuruf, sofern nicht von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Gewählt ist das Mitglied, das die meisten Stimmen erhält.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

1. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Abwahl oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
3. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt unfähig erweist.

- 8 -

§ 18

Vostandssitzungen und Verfügungen des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen.
2. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn über 50 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Anschaffungen zu tätigen, soweit der Wert der Anschaffungen durch das Barvermögen des Vereins gedeckt ist.
5. Bei Kreditaufnahmen durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Kredits.

§ 19

Abteilungsausschüsse und -vorstände

1. Für jede im Verein betriebene Sportart können Fachausschüsse gebildet werden (siehe § 5). Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann (Abteilungsleiter) und weiteren Mitarbeitern, je nach Größe der Abteilung.
2. Diese Ausschüsse regeln alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung.
3. Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16.
4. Wenn aufgrund der Größe, der Organisation des Spielbetriebes und der finanziellen Verpflichtungen einer Abteilung die Bildung eines eigenen Abteilungsvorstandes notwendig ist, so ist dieses mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

§ 19 a

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20

Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Verein und einem Mitglied gilt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Lingen als vereinbart.

§ 21

Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder der Versammlung u. vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung oder Versammlung den jeweiligen Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 22

Kassenprüfung

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung und den jährlichen Kassenabschluß mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Generalversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Eine zusätzliche unvermutete Prüfung ist zulässig.
3. Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hieran keinen Anspruch.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder im Sinne der vorstehenden Satzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Generalversammlung vom 19.02.1984 beschlossen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Brögbern, den. 15. April 1984

1. Vorsitzender	<i>J. Kopp</i>	2. Vorsitzender	<i>G. D. Koller</i>
Geschäftsführer	<i>H. Wi...</i>	Kassenwart	<i>B. K...</i>
Fußballobmann	<i>G. B...</i>	Jugendwart	<i>H. Nü...</i>
Pressewart	<i>G. B...</i>	1. Vors. Abt. Tennis	<i>F. K...</i>
Tischtennisobmann	<i>B. M...</i>		